

## Haushaltssatzung der Gemeinde Wilstedt für das Haushaltsjahr 2026

1. Grundsteuer
- 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 330 v.H.
- 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 209 v.H.
2. Gewerbesteuer 380 v.H.

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Wilstedt in der Sitzung am 09.02.2026 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

- |  |                   |
|--|-------------------|
| 1. im <b>Ergebnishaushalt</b><br>mit dem jeweiligen Gesamtbetrag |                   |
| 1.1 der ordentlichen Erträge auf                                 | 3.546.900,00 Euro |
| 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf                            | 3.054.500,00 Euro |
| 1.3 der außerordentlichen Erträge auf                            | 0,00 Euro         |
| 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf                       | 0,00 Euro         |
| 2. im <b>Finanzhaushalt</b><br>mit dem jeweiligen Gesamtbetrag   |                   |
| 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf      | 3.480.700,00 Euro |
| 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf      | 3.500.100,00 Euro |
| 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf               | 22.200,00 Euro    |
| 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf               | 1.167.000,00 Euro |
| 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf              | 0,00 Euro         |
| 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf              | 0,00 Euro         |

festgesetzt.

### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2026 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 580.100,00 Euro festgesetzt.

### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzung mit Wirkung vom 01.01.2026 wie folgt festgesetzt:

Wilstedt,

12.2.2026

Zoebe

